VERORDNUNG (EG) Nr. 825/94 DER KOMMISSION

vom 13. April 1994

zur Anpassung der KN-Codes für Äpfel in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (3) enthält die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 der Kommission vom 26. November 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates zu den Sondermaßnahmen hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (4) geltende Kombinierte Nomenklatur.

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 wird zur Bezeichnung der Äpfel der 1992 geltende KN-Code verwendet, der nicht mit dem seit 1993 geltenden Code übereinstimmt. Dieser Code muß folglich angepaßt werden.

Diese Anpassung muß am Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung wirksam werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 werden die KN-Codes „0808 10 91 bis 0808 10 99" für Äpfel durch die KN-Codes „0808 10 31 bis 0808 10 89" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 34.